

Plan.B

c/o move on – menschen.rechte tübingen e.v.
Janusz-Korczak-Weg 1
72072 Tübingen



Unabhängiges Beratungsprojekt für Geflüchtete
und ihre Unterstützer*innen in Tübingen und Region

Plan.B • Janusz-Korczak-Weg 1 • 72072 Tübingen

Tel.: 07071 / 966 994-0

Fax: 07071 / 966 994-9

Mail: info@planb.social

Web: <https://planb.social>

Dorothea Kliche-Behnke, MdL

Daniel Lede Abal, MdL

Martin Rosemann, MdB

Chris Kühn, MdB

nachrichtlich per Mail

Tübingen, den 11.10.2022

Betreff: Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 28.09.2022 /
insb.: Umgang mit nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Abgeordnete des Wahlkreis Tübingen,

am 28.09.22 hat das JuMi Baden-Württemberg in einem Rundschreiben an die Unteren Aufnahmebehörden die ausländerrechtlichen Regeln für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die keine ukrainischen Staatsangehörigen sind (sgn. "Drittstaatler") massiv verschärft.

Damit wird die Bleibeperspektive für den betroffenen Personenkreis in Baden-Württemberg erneut massiv verringert bzw. in naher Zukunft komplett verunmöglicht (Anlage 1); betroffen sind hier insb. Drittstaatler, die in der Ukraine "nur" eine befristete Aufenthaltserlaubnis hatten - was nach unserer bisherigen Praxiserfahrung selbst bei Menschen, die jahrzehntelang als Ausländer in der Ukraine gelebt haben, oftmals der Fall ist.

Unter Bezug u.a. auf ein Länderschreiben des BMI vom 20.09.22 sowie diverser BAMF-Rundschreiben bejubelt das JuMi hier eine "Kehrtwende" im Umgang mit diesen Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflüchtet sind. So sollen künftig u.a.:

- die örtlichen Ausländerbehörden Anträge auf vorübergehenden Schutz (§24 AufenthG) von Drittstaatlern nicht mehr, wie bisher, im Zweifelsfall als u.U. asylrechtlich relevantes Schutzgesuch werten, sondern unmittelbar ein ausländerrechtliches Verfahren einleiten - erkennbar mit dem Ziel, entsprechende Anträge im Regelfall abzulehnen,

- die örtlichen Ausländerbehörden bei Drittstaatlern von der bisher vorgeschriebenen Prüfung absehen, ob überhaupt eine "sichere und dauerhafte" Rückkehr in ihr Herkunftsland möglich ist, falls auch nur eines der anderen zu prüfenden Kriterien nicht erfüllt ist,

- selbst in Fällen, wo die (Un-)Möglichkeit einer solchen "sicheren und dauerhaften" Rückkehr ins Herkunftsland zwingend im Erteilungsverfahren berücksichtigt werden muss,

Seite 1 / 4

Plan.B ist ein Projekt von move on – menschen.rechte Tübingen e.V (Registernummer: VR 722452, AG Stuttgart),

<https://menschen-rechte-tue.org>

Spendenkonto: VR Bank Tübingen | IBAN: DE25 6406 1854 0308 1020 02 | BIC: GENODES1STW | Verwendungszweck: Plan.B



ausschließlich mit Hinblick auf zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse geprüft werden ob ggf. ein Aufenthalt nach §60 Abs.5/7 erteilt werden kann. Der im Schreiben des JuMi dazu aufgeführte Fragenkatalog hat erkennbar die Absicht, die Erteilung solcher Aufenthaltstitel auf die Kriterien einer nachweislich unmittelbar drohenden Verelendung sowie auf absolute medizinische Härtefälle, bei denen eine Rückkehr ins Herkunftsland unmittelbar zu einer Gefährdung an Leib und Leben führen würde, zu beschränken,

- Drittstaatlern, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach §24 beantragt haben und für die Dauer des Erteilungsverfahrens eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, keine Beschäftigungserlaubnis mehr erteilt bzw. die bereits in der Fiktionsbescheinigung eingetragene Beschäftigungserlaubnis gestrichen werden,

- Drittstaatler, die vor dem 30.11.2022 eingereist sind, nunmehr nur noch 90 Tage ab erstmaliger Einreise von der Visumpflicht befreit sein - mit der Folge, dass viele der Betroffenen nun unmittelbar von der Illegalität bedroht sind, da in der Kürze der verbleibenden Zeit die Wenigsten von ihnen die Voraussetzungen für irgendeinen anderen Aufenthaltstitel erfüllen werden können.

Mit unserem Projekt "Plan.U" unterstützen wir im Rahmen der Tübinger Beratungsstelle "Plan.B" seit Mai diesen Jahres mit bescheidenem Budget, aber hohem Aufwand, gezielt Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind. Vom Integrationsmanagement des Landkreises und der Stadt Tübingen, die bekanntlich selbst keine aufenthaltsrechtliche Unterstützung anbieten können/dürfen, wurden seither zunehmend Drittstaatler aus der Ukraine an uns "überwiesen".

Aus unserer beratungspraktischen Erfahrung möchten wir Ihnen exemplarisch drei Fälle nigerianischer Ukraineflüchtlinge schildern, um zu illustrieren warum wir die o.g. neuerlichen Verschärfungen ggü. Drittstaatlern, die (ebenso, und aus den gleichen Gründen wie ukrainische Staatsangehörige) als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu uns gekommen sind, für absolut kontraproduktiv und nicht dem öffentlichen Interesse dienlich halten:

1. Herr A. aus Nigeria...

...studierte seit 2014 Medizin an der Universität Winnitya in der Ukraine, bestand dort zunächst 2018 die erste staatliche medizinische Prüfung, legte im Jahr 2021 erfolgreich die zweite staatliche medizinische Prüfung ab und erhielt das Diplom als Allgemeinmediziner ("Specialist Diploma General Medicine"); zum erfolgreichen Abschluss seines Studiums bzw. des Dokortitels fehlte lediglich noch das (analog auch in Deutschland vorgeschriebene) praktische Jahr in verschiedenen klinischen Abteilungen.

Herr A. musste im März 2022 nach Deutschland flüchten, als Winnitya unter massiven russischen Beschuss geriet und der Universitäts- und Klinikumsbetrieb dort eingestellt wurden. Im Mai 2022 beantragte Herr A. vorübergehenden Schutz in Deutschland und erhielt eine Fiktionsbescheinigung. Seit September 2022 nimmt er an einem BAMF-Integrationskurs in Tübingen teil, nebenbei arbeitet er nun seit dem Sommer über eine Zeitarbeitsfirma als Reinigungskraft (was für eine Verschwendung von Talent und Ressourcen!) am Uniklinikum in Tübingen.

Am 29.09.2022, nur einen Tag nach Versand des o.g. Schreibens des baden-württembergischen Justizministeriums, wurde Herr A. zu einer Vorsprache bei der Tübinger Ausländerbehörde einbestellt, angeblich wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (er sollte sogar ein biometrisches Passfoto zu dem Termin mitbringen). Auf der ABH

angekommen, wurde – entgegen dieser Ankündigung – "lediglich" die bisherige Beschäftigungserlaubnis in der Fiktionsbescheinigung gestrichen - Herr A. kann aufgrund dieses Arbeitsverbots nun seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestreiten, und die Erteilung eines anderen deutschen Aufenthaltstitels z.B. zu Studienzwecken rückt damit erstmal in weite Ferne.

2. Frau B. aus Nigeria...

...gelang es, kurz vor ihrer durch den russischen Angriffskrieg bedingten Flucht noch ihren Bachelorabschluss in Luft- und Raumfahrttechnik ("aerospace engineering") in der Ukraine zu machen; sie stellte in Deutschland Antrag auf vorübergehenden Schutz und erhielt eine Fiktionsbescheinigung. Sie besucht aktuell einen BAMF-Integrationskurs, und ist daneben intensiv auf der Suche sowohl nach einer Möglichkeit, in ihrem Fachgebiet einen Masterstudiengang zu besuchen, als auch evtl. direkt in die Industrie einzusteigen, z.B. im Rahmen eines Praktikums oder eines Werksstudentenvertrags.

Klar ist, dass sie dafür zumindest ihren noch bis Mai 2023 laufenden Integrationskurs abschließen müsste, um sprachlich eine Chance auf ein Weiterstudium oder einen Job in ihrer Branche zu haben. Frau B. ist durch die Neuregelung des JuMi jetzt akut davon bedroht, nach Nigeria zurückkehren zu müssen, falls ihre noch bis 31.12.22 gültige Fiktionsbescheinigung dann nicht mehr verlängert würde - in ein Land, in dem es (mangels vorhandener Luft- und Raumfahrtindustrie) keinerlei Arbeitsmöglichkeiten für jemanden mit ihrer Qualifikation gibt, und in dem die Universitäten bereits seit über 1,5 Jahren bestreikt werden.

3. Herr C. aus Nigeria...

...studierte vor seiner Flucht im 8. Semester Zahnmedizin an der Universität im ostukrainischen Winnitzya. Nach der Registrierung durch den Landkreis Tübingen erhielt er zwar eine Fiktionsbescheinigung, die allerdings bereits zum 31.10.22 abläuft. Angesichts o.g. Neuregelungen ist absehbar, dass diese Fiktionsbescheinigung nicht mehr verlängert werden wird, und Herr C. ab diesem Zeitpunkt dann erheblich Gefahr läuft, dass sein Aufenthalt hier komplett als illegal gilt - dies, obwohl er aktuell ebenfalls einen vom BAMF finanzierten Integrationskurs in Tübingen besucht und hier nach Abschluss desselben bzw. Erreichen der erforderlichen Sprachkenntnisse seine akademische Ausbildung abschließen könnte. Eine (erzwungene) Rückkehr nach Nigeria würde ihm alles nehmen was er sich bisher erarbeitet hat, einschließlich einer akademischen Zukunftsperspektive, die es in Nigeria, siehe oben, nicht gibt.

Alle drei (wie gesagt, exemplarische Fälle, es gibt noch mehr!) werden beim jetzigen Stand nun in kurzer Zeit das Recht verlieren, sich in Deutschland legal aufzuhalten, und zwar obwohl sie die weitgehende Sicherung ihres Lebensunterhaltes nachweisen könnten falls - erwartbar - kein Aufenthaltstitel nach §24, wie bei Geflüchteten mit dem "richtigen" ukrainischen Pass, erteilt wird. Sie brauchen allerdings noch einige Monate Zeit, um die deutsche Sprache zu lernen und die erforderlichen finanziellen Rücklagen, teils mit Hilfe ihrer Familien im Herkunftsland, aufzubauen, die für einen alternativen Aufenthaltstitel erforderlich sind. Diese Zeit soll ihnen nun in Baden-Württemberg nicht mehr gegeben werden.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie daher hinsichtlich der besagten Neuregelungen des JuMi BaWü dringend zu einer politischen Intervention auffordern. Es kann, v.a. auch angesichts des seit langem in Deutschland herrschenden Pflegenotstands und Fachkräftemangels, nicht im öffentlichen Interesse sein, absehbar gut qualifizierte

Geflüchtete auf diese Art und Weise mit Illegalisierung zu bedrohen und sie letztlich "gnadenlos rauszuschmeissen" - statt ihnen hier bei uns eine Perspektive zu bieten, von der sicherlich "in the long run" sowohl die Betroffenen, als auch unsere Gesellschaft gleichermaßen profitieren könnten.

Eigentlich müsste man solchen hochmotivierten und bereits gut vorqualifizierten jungen Menschen hier bei uns doch den sprichwörtlichen "roten Teppich" ausrollen, statt sie im "besten" Fall in dem knappen jetzt noch verbleibenden Zeitfenster, in dem sie dank Fiktionsbescheinigung noch eine gewisse Rest-Freizügigkeit genießen, in andere EU-Länder zu verscheuchen, in denen ihnen teils deutlich bessere Aufenthalts- und Studienperspektiven als in Deutschland geboten werden - oder sie gleich ganz zu illegalisieren und abzuschieben.

Wir möchte Sie daher darum bitten, sich auf Landes- wie Bundesebene intensiv dafür einzusetzen, dass diesen und vielen weiteren Betroffenen schnellstmöglich realistisch erreichbare Bleibeperspektiven in Deutschland und in Tübingen eröffnet werden, und dass die nun in Baden-Württemberg neu durch das JuMi kommunizierten und vor Ort bereits praktizierten Verschärfungen im Umgang mit Drittstaatlern aus der Ukraine, die sowohl - wie uns von Fachanwälten bestätigt wurde - sich nicht zwingend aus dem angeführten Rundschreiben des BMI vom 20.09.22 ergeben, als auch u.E. den Vereinbarungen in den Koalitionsverträgen von Bundes- und Landesregierung hinsichtlich der Integration und Einwanderung von Menschen aus Drittstaaten massiv zuwider laufen, umgehend zurückgefahren werden.

Mit Dank im Voraus, auch im Namen der Betroffenen, und freundlichen Grüßen,



Matthias Schuh / Plan.B